POLITIKEMPFEHLUNGEN

Richterliche Unabhängigkeit in der Türkiye von 2013 bis 2026

SRL Swiss | DE | 25.10.2026

Umfang und zentrale Schlussfolgerung

Der Monitoringbericht von SRL Swiss untersucht Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit anhand von 126 nummerierten Fallaufzeichnungen für den Zeitraum vom 17. Dezember 2013 bis zum 20. Oktober 2026. Er zeigt wiederkehrende Probleme bei beruflichen Garantien, der Haftkontrolle und der Umsetzung bindender Urteile. Wirksame Abhilfe erfordert neben institutionellen Reformen die Prüfung individueller Entscheidungen und ihrer tatsächlichen Folgen.

Erkenntnisse aus den Fallaufzeichnungen

Die Chronologie verzeichnet wiederholt berufliche Massnahmen nach Freilassungen, Freisprüchen oder Sondervoten. Versetzung, Neuzuweisung, Suspendierung und Entlassung sind zu unterscheiden. Amtliche Ernennungslisten belegen einen Aufgabenwechsel, für sich genommen jedoch kein strafendes Motiv.

Fälle wie Bilgen, Eminağaoğlu und Kartal betreffen den Zugang zu einem unabhängigen Gericht zur Überprüfung beruflicher Massnahmen. Die Beibehaltung von Gehalt oder Richterstatus beseitigt nicht die Folgen des Verlusts eines bestimmten Amtes.

Der Bericht prüft die Umsetzung anhand konkreter Ergebnisse unter anderem in Alpay, Atalay, Demirtaş und Kavala. Bei Yalçınkaya und Yasak ist entscheidend, ob Wiederaufnahmeverfahren die festgestellten Mängel beheben und nicht lediglich das Verfahren neu eröffnen.

Vorrangige Massnahmen

1. Individuelle Gründe für angefochtene Versetzungen und Neuzuweisungen veröffentlichen und wirksame unabhängige gerichtliche Kontrolle ermöglichen. Versetzungswünsche, Dienstzeiten und Ergebnisse von Rechtsbehelfen gemeinsam prüfen.

2. Bei der Umsetzung die Entscheidung des zuständigen Gerichts, deren Begründung und die tatsächlichen Auswirkungen auf Freiheit und Rechte erfassen. Die Weiterleitung eines Urteils oder Verfahrenseröffnung allein belegt keine Abhilfe.

3. In Wiederaufnahmeverfahren individuelles Handeln, Wissen und Vorsatz sowie die Möglichkeit der Verteidigung prüfen, digitale Beweise anzufechten. Freilassung, Entschädigung und Massnahmen gegen Wiederholungen gegebenenfalls getrennt überwachen.

4. Ein überprüfbares Fallregister führen, das gerichtliche Feststellungen, amtliche Massnahmen, Monitoringbewertungen und zeitgenössische Berichte trennt. Beschwerden, Fallaufzeichnungen und Personen nicht als austauschbare Zähleinheiten behandeln.

Belege und Grenzen

126 Aufzeichnungen sind weder 126 gerichtliche Verletzungsfeststellungen noch eine landesweite Opferzahl. Der HRD-Bericht von 2019 wird in 49 Fällen und in 31 Fällen als einzige Quelle zitiert. Die Aufnahme dieser Darstellungen bedeutet keine unabhängige Bestätigung. Fehlende Disziplinarakten und individuelle Ernennungsgründe begrenzen Aussagen zum Motiv. Sammelbeschwerden können Überschneidungen enthalten.

SRL Swiss, Judicial Independence Monitoring Report, 17. Dezember 2013–20. Oktober 2026, S. 2–5 und 73–76. Zusammenfassung dieses Berichts mit seinem Berichtszeitraum; keine spätere Aktualisierung des Verfahrensstands.Quelle PDF